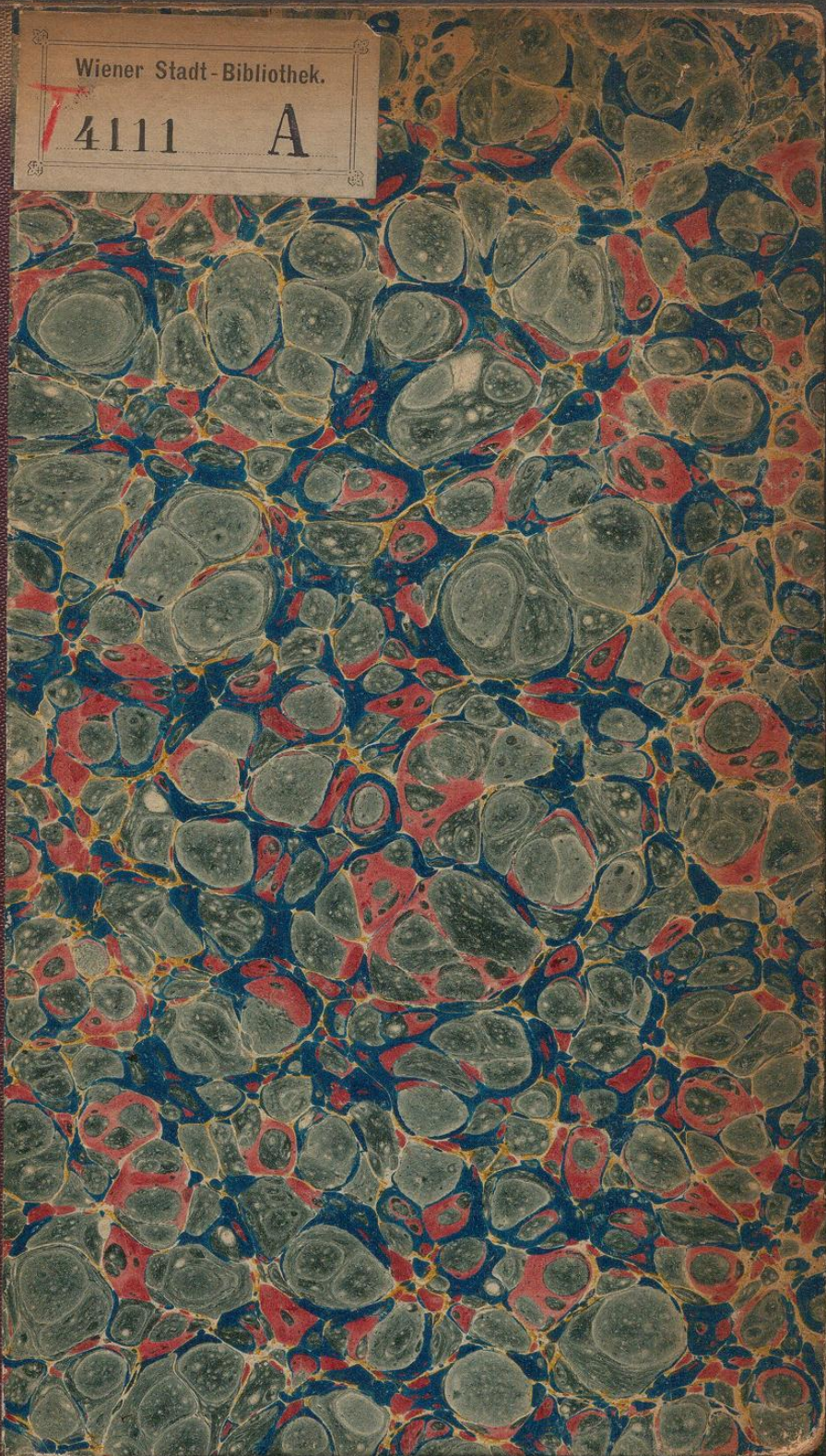
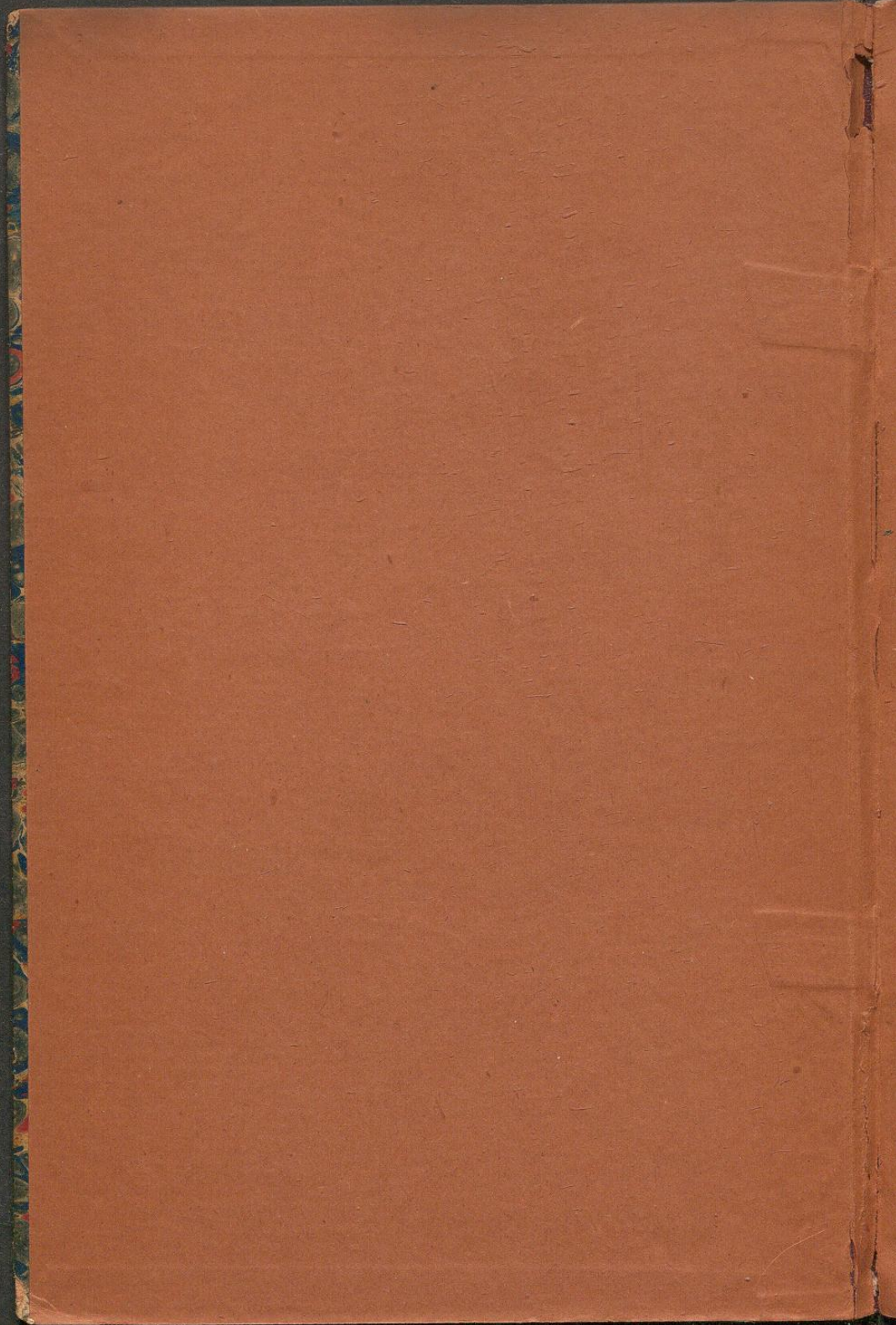


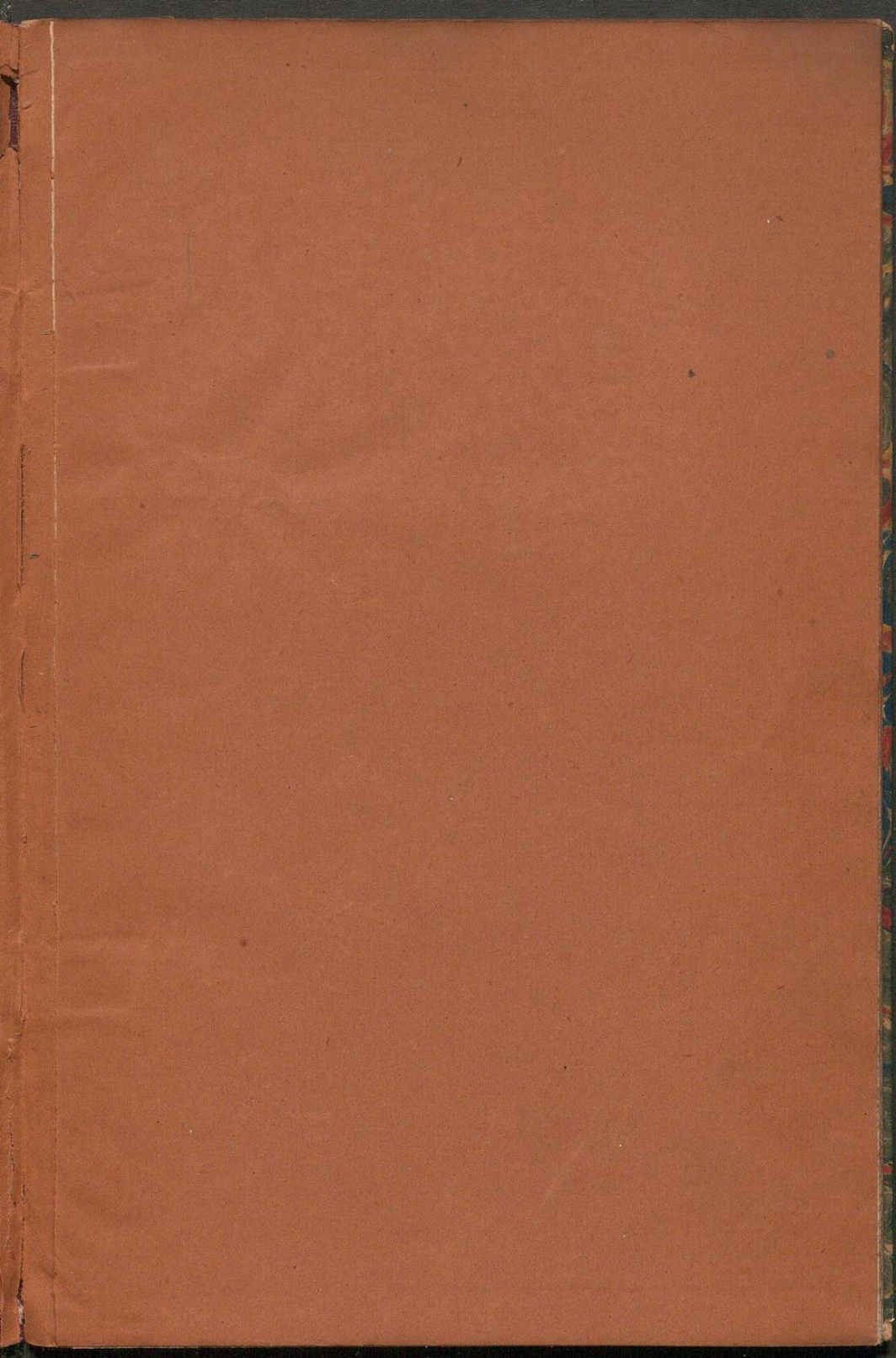
Wiener Stadt-Bibliothek.

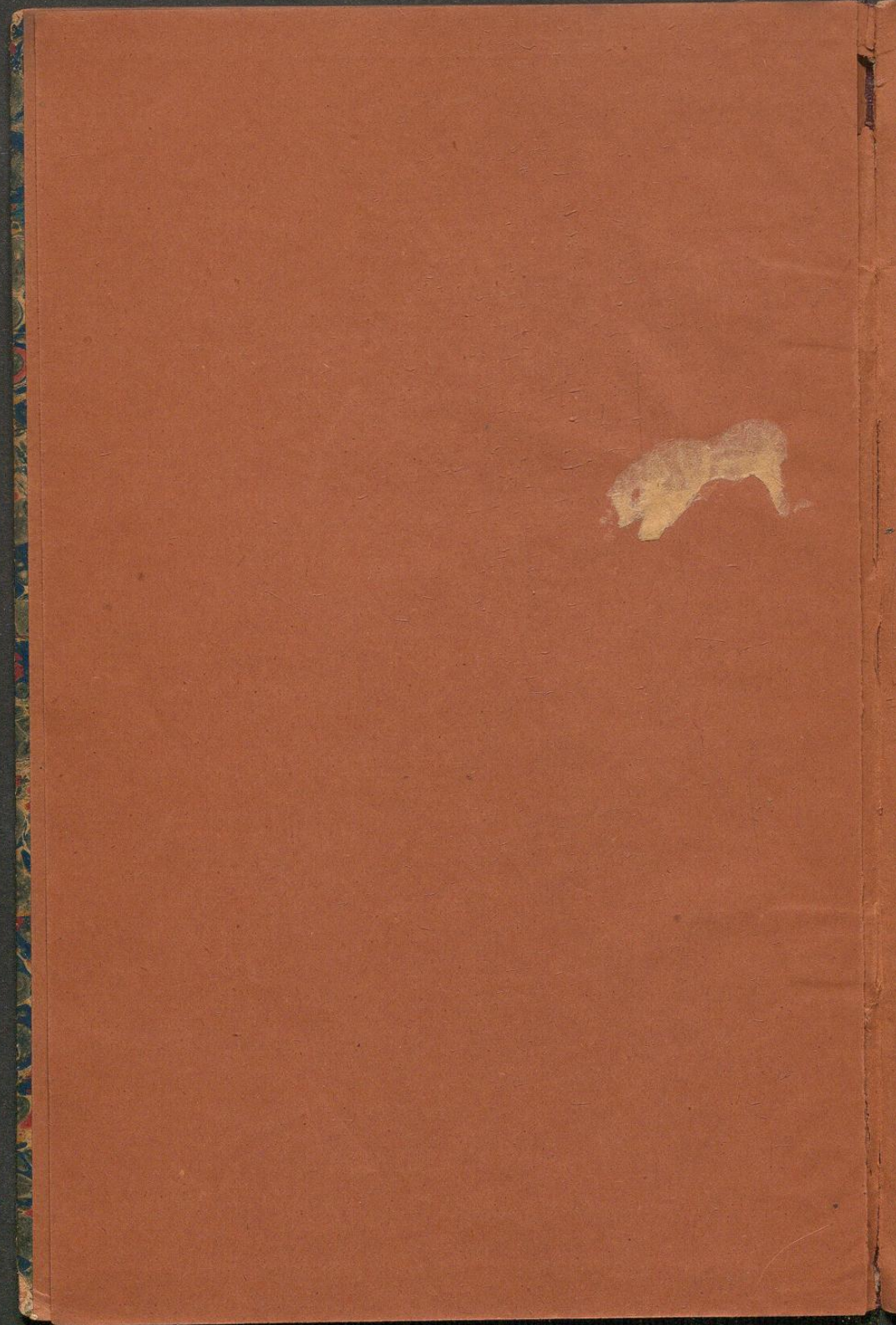
T 4111

A









R e d e
zum
Restaurationsfeste
der
Universität in Wien.

Vorgetragen
im
großen Universitäts-Saale
am 5. April 1838

von

Johann Bapt. Bach,

der sämtlichen Rechte Doktor, Hof- und Gerichts-Advokaten,
k. k. beedetem Notar, Hof- Witwen- und Waisen- Vertreter des
k. k. Obersthof- Stallmeisterstabes, und Dekan der juridischen
Fakultät.



W i e n.

Gedruckt bei Carl Gerold.

24016.

1838

Wahrheit suchen wir Beide, du außen im Leben, ich innen,

In dem Herzen, und so findet sie Jeder gewiß.

W. Müller.

am 5 April 1838

von

Johann Baptist Müller

bei dem hiesigen Kreis- und Land-Justiz-Verwalter
Herrn Johann Baptist Müller, am 5 April 1838
Johann Müller



Druck bei Carl Müller

Hochansehliche Ehrwürdige Versammlung!

Wir feiern heute das Fest der Restauration unserer uralten und weltberühmten Hochschule. Da mir dieses Jahr die Ehre zu Theil wird, bei dieser Gedächtnisfeier das Wort zu führen, so sey es mir erlaubt, in einer kurzen Skizze das Bestehen unserer Universität mit ihren Vorrechten und Privilegien historisch zu entwickeln, und mich sodin über den Geist, der diese hohe Schule vom Anbeginne bis zur Stunde beselet, zu verbreiten.

Die Entstehung unserer Hochschule fällt in das dreizehnte Jahrhundert zurück. Schon unter den Hohenstauffen war die gelehrte Schule zu St. Stephan in Wien so besucht und berühmt, daß sie von Friedrich II. im Jahre 1237 die kaiserliche Bestätigung erhielt.

Indessen war diese Schule noch mangelhaft eingerichtet, und erst nach einem Jahrhunderte war es den drei Brüdern, Herzog Rudolph IV., Albrecht III. und Leopold III. vorbehalten, nach dem Muster der Universität in Paris die hohe Schule in Wien zu stiften.

Papst Urban V. ertheilte hierzu die Bewilligung, und so wurde das Diplom vom 1. März 1365 ausgefertigt. Die Lehrstühle bestanden über die freien Künste, die Arzneikunde, und über das bürgerliche und geistliche Recht.

Erst im Jahre 1384 gab Albrecht III. der Universität ihren vollen Umfang, nachdem Papst Urban VI. die Bewilligung ertheilte, das theologische Studium den Lehrfächern der Universität einzureihen. Mit dem Diplome Albrecht III. erhielt demnach die Universität ihre wahre Existenz.

Wichtige Vorrechte wurden derselben zu Theil. Dem Rektor und dem akademischen Rathe wurde die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Angelegenheiten über alle Mitglieder, Studierende und Angehörige der Hochschule übertragen, welche Gerichtsbarkeit selbst das Recht, über Leben und Tod zu richten, in sich faßte. Dem Rektor wurde in Universitäts-Geschäften selbst der unmittelbare Zutritt zu dem Landesfürsten eingeräumt.

Die Studien wurden in vier Fakultäten eingetheilt, die Mitglieder in vier Nationen. Diese letztere Eintheilung lag in dem damaligen Zeitverhältnisse, wo die Hochschulen nicht bloß von Inländern, sondern von Jünglingen aus der ganzen Welt besucht wurden. Gene, welche aus entfernten Landen hieher kamen, verwendeten sich zunächst an ihre Landesgenossen, um sich theils zu unterrichten, theils ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen. So entstanden

die Landsmannschaften oder Nationen, deren jeder ein Prokurator vorsteht, und deren Funktionen darin bestehen, jedes Jahr den Rektor der Universität zu wählen, und das Vermögen der Nationen zu verwalten.

Den vier Fakultäten stehen die Dekane vor, welche jährlich aus der Mitte der Fakultäten gewählt werden; unter dem Vorfisse der Dekane werden die strengen Prüfungen vorgenommen, und sie sind mit der Macht bekleidet, nach den abgelegten strengen Prüfungen die Doktoren zu promoviren.

Kaiser Maximilian richtete vorzüglich seine Aufmerksamkeit auf die hiesige Hochschule. Er bestätigte im Jahre 1495 alle Privilegien derselben, vermehrte sie noch dadurch, daß er der Universität das Recht verlieh, gekrönte Poeten zu freiren, und gab ihr reichliche Unterstützungen.

Der Ruf unserer Hochschule verbreitete sich in dieser Epoche dergestalt, daß man mehr als 8000 Studierende zählte.

Die stürmischen Zeiten der Reformation und die Religionsstreitigkeiten hatten auf die Universitäten im Allgemeinen, und somit auch auf die Wiener Hochschule einen nachtheiligen Einfluß.

Kaiser Ferdinand I. verordnete die Wiederherstellung der in Verfall gerathenen Universitäts-Gebäude, er-

theilte der Universität den Vorzug, daß dem Rektor bei öffentlichen Feierlichkeiten unmittelbar der Platz nach dem Landesfürsten angewiesen wurde; er traf die Abänderung, daß aus den drei weltlichen Fakultäten, ohne Rücksicht auf den ehelichen oder ehelosen Stand, die Rektoren gewählt werden können, während früher bloß unverheirathete Fakultäts-Mitglieder zu Rektoren erhoben werden konnten. Er ertheilte 1561 den Mitgliedern der Universität als akademischen Bürgern, in Betreff des Besizes bürgerlicher Realitäten, die Rechte und Freiheiten der Bürger von Wien, daher sie gleich den Bürgern nur das einfache Laudemium zu entrichten haben.

Kaiser Rudolph II. verordnete, daß bei allen öffentlichen Zusammenkünften der Rektor und die übrigen Mitglieder der Hochschule den Vorrang vor dem Bürgermeister und dem Magistrate der Stadt Wien haben sollen.

Unter Kaiser Ferdinand II. wurde im Jahre 1621 das hiesige Kollegium der Jesuiten mit der Universität vereinigt, in Folge dessen das Rektorat in den Jahren, in welchen nach dem Wechsel der Fakultäten, dasselbe die philosophische Fakultät traf, von dem Rektor des Jesuiten-Kollegiums geführt wurde. Im Jahre 1628 wurde das ganzjährige Rektorat wieder eingeführt, nachdem durch eine lange Zeit hindurch halbjährig die Rektorswahl Statt gefunden hatte.

Die wichtigste Epoche für unsere Universität trat mit der Regierung der großen Kaiserinn Maria Theresia

ein. Sie bestätigte sogleich bei dem Antritte ihrer Regierung die Privilegien der Universität, sie traf vielfältige Verbesserungen und vermehrte die Lehrstühle. Insbesondere erhielt das medizinische Studium eine neue Einrichtung.

Die akademischen Gebäude gaben nicht mehr den hinlänglichen Raum für die vermehrten und verbesserten Studien. Die erhabene Kaiserinn beschloß daher einen neuen Bau. Es wurden die Häuser am Ende der beiden Bäckerstraßen angekauft, und so entstand das neue, geräumige und prachtvolle Universitäts-Gebäude, das im Jahre 1756 vollendet und am 5. April desselben Jahres der Universität übergeben wurde.

Seit 82 Jahren feiert nun die Universität mit dem innigsten Dankgeföhle in diesem Saale die Weihe dieses kaiserlichen Gesenkfes.

Mit der Aufhebung der Jesuiten wurde im Jahre 1776 die Kirche derselben der Universität zugetheilt, und der philosophischen Fakultät wurde das Recht, einen Rektor wieder aus ihrer Mitte zu wählen, zurückgegeben.

Kaiser Joseph II., dessen aufgeklärte und weise Regierung in der Geschichte Oesterreichs mit goldenen Buchstaben geschrieben stehet, benahm, da die vielen privilegierten Gerichtsstände mit dessen neu eingeführter Jurisdiktionsnorm sich nicht vereinigen ließen, zwar der Universität die Gerichtsbarkeit; allein er entzog dennoch sein Wohlwollen derselben nicht.

Das wichtige Vorrecht der Mortuarbefreiung, vermöge welcher von der Verlassenschaft eines immatrikulirten Doktors unserer Universität kein Mortuar abgenommen, sondern lediglich eine geringe Diskretionstaxe entrichtet wird, wurde aufrecht erhalten.

Eben so bestätigte Kaiser Joseph der Universität das Recht, vier Domherren zu dem erzbischöflichen Kapitel in Wien und zwei an dem Domkapitel zu Linz zu ernennen, und ertheilte derselben die Auszeichnung, daß bei der Frohnleichnamsprozession der Rektor und die vier Dekane unmittelbar neben dem Hochwürdigsten den allerhöchsten Hof begleiten.

Die Universitäts-Bibliothek wurde durch die Windhag'sche Büchersammlung und jene der aufgehobenen Klöster ungemein vermehrt, und ihr ein Fond angewiesen, die neueren Werke sich anzuschaffen.

Kaiser Leopold II. verlieh der Universität das Recht der Landmannschaft in Nieder-Oesterreich, in Folge dessen der jedesmalige Rektor bei den niederösterreichischen Ständen auf der Prälatenbank Sitz und Stimme hat.

So wie der Rektor der Universität schon früher mit dem Ehrengeschmeide einer goldenen Halskette geziert war, so wurde dieses Ehrenzeichen von Kaiser Franz I. im Jahre 1804 auch den vier Dekanen zu Theil, mit einer goldenen Medaille versehen und mit dem allerhöchsten Brustbilde geziert. Zur Vermehrung der Universitäts-

Bibliothek wurde verfügt, daß von jedem in Nieder-Oesterreich gedruckten Werke ein Exemplar an die Universitäts-Bibliothek abgegeben werde.

Seine Majestät, unser vielgeliebter jetzt regierender Monarch Ferdinand I. hatte seine wohlwollenden Gesinnungen für diese Hochschule damit ausgesprochen, daß Allerhöchstderselbe sein erhabenes Bildniß der Universität zum Geschenke machte, welches im verflossenen Jahre in dem Konsistorialsale aufgestellt wurde, auf welchem Bilde Seine Majestät so eben mit der Unterzeichnung der Bestätigung der Universitäts-Privilegien beschäftigt sind.

So blühet diese Universität, seit mehr denn fünf Jahrhunderten gegründet, ausgestattet und gepflegt durch die Munificenz unserer Landesfürsten; und da die Beförderung der Wissenschaften immer ein weises Streben unserer aufgeklärten und humanen Regierung seyn wird, so wird diese unsere Hochschule noch nach Jahrtausenden in ihrem Flor fortbestehen.

Ich gehe nun zu dem Geiste über, der diese unsere weltberühmte Universität beselet. Es ist der Geist der Wahrheit und der Wissenschaft, in dessen Gefolge Religion, Sittlichkeit, Bürgertreue und wahre Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland sich befinden.

Ich kann hier nicht unterlassen, die erhabenen Worte zu wiederholen, die aus dem Munde Kaiser Ferdinand I. — dieses weisen Fürsten — flossen. In seiner Verordnung

vom 26. Juli 1533, mittelst welcher er die Verbesserung der Universität vorgenommen und ihre Privilegien bestätigt hatte, heißt es:

»Wie Wir gnädigst erwägen, daß da, wo die Menschen nicht in Lehre, Tugend und Kunst zur Vernunft und Geschicklichkeit erzogen werden, sie in Unvernunft verfallen und zum Thiere herabsinken, daß dagegen die Menschen durch Lehre, Tugend und Vernunft, wie der weise Plato sagt, den Göttern gleich werden, so wollen Wir diese Unsere Universität Gott zum Lobe und zur Erhaltung des Glaubens wieder in Aufnahme bringen, und in ihrer Würde und Wesen erhalten.«

Die Universität wird in diesen erhabenen Worten als die Pflanzschule der Wissenschaft und Tugend, als das Institut erkannt, von dem die Bildung und Beredlung des Menschen ausgeht und verbreitet wird.

Ja, die Wissenschaften und Künste sind es, die den Menschen zum Menschen machen; Künste und Wissenschaften sind es, die nicht nur sittliche und intellektuelle Vervollkommnung verbreiten, sondern die selbst die materiellen Interessen des Einzelnen sowohl, als der Staaten befördern.

Der Mensch gleicht dem Erdreiche, aus dem er entstanden, das aus einem wüsten Zustande durch die Hand der Kultur in eine blühende, fröhliche Landschaft verwandelt wird. So wie der verheerende Waldstrom durch

Dämme eingengt zum schiffbaren Flusse wird, so wie die dichten Wälder gelüftet, Sümpfe und Moräste ausgetrocknet, und in blühende Auen und Felder umgestaltet werden, Dörfer und Städte erbauet, Gewerbsfleiß, Industrie und Wissenschaften das Ganze beleben, und uns eine lachende Landschaft darstellen, so streift der Mensch durch bessere Sitten die wilden Leidenschaften ab, bildet seine körperlichen Kräfte durch Uebungen, seine geistigen Fähigkeiten durch Studien aus, treibet Gewerbe, Künste und Wissenschaften, läßt sich in seinen Handlungen nicht mehr von blinder Willkür, sondern von Grundsätzen des Rechtes und der Sittlichkeit bestimmen, und gelanget dadurch zu einer Stufe von Geselligkeit und Zivilisation, die ihn schon nach dem Gebilde der Schöpfung zum Herrn der Welt macht. Jahrtausende vergingen, ehe der Mensch zu dieser Bildung gelangte, auf der wir ihn heute erblicken. Und diese Bildung verdankt er dem Unterrichte, den Lehren und den Studien, die ihm die Universitäten gewährten. Die Universitäten sind es, aus denen die Lehrer des Volkes, die Diener der Kirche und des Staates hervorgehen.

Wie erhaben, wie großartig sind demnach diese Institute! Daher die Wohlthaten, die Auszeichnungen, welche alle weisen Regierungen denselben angedeihen ließen!

Wie alles, was der Mensch schafft, mangelhaft ist, so hatten die Universitäten wohl auch ihre Schattenseiten, die ich keineswegs übergehen will. So finden wir eine Zeitperiode, wo das Studium der Philosophie höchst ver-

worren war, wo eine streitsüchtige Polemik die ruhige Forschung der Wahrheit hinderte, und scholastische Spitzfindigkeiten und Wortkram für Gelehrsamkeit galten. Wir finden eine Zeitperiode, wo die Schüler, statt mit Eifer und Fleiß den Studien obzuliegen, Korporationen, die sogenannten Burschenschaften, bildeten, und sich der Bülerei und dem Spiele ergaben, wo sie weniger das Buch zum Studium, als den Degen zu Schlägereien in die Hand nahmen, ja, wo ihre Verkehrtheit selbst in politische Verbrechen ausartete!

Doch, zur Ehre unserer Hochschule sey es gesagt, an diesen Uebeln hatte unsere uralte und weltberühmte Universität nie gelitten. Die Lehrer unserer Hochschule hatten sich von jeher durch Gelehrsamkeit und Sittlichkeit ausgezeichnet. In allen Fächern finden wir entweder als Vorsteher oder als Lehrer Männer, deren Werke eben so viele Belege ihrer eifrigen Forschung nach Wahrheit und Wissenschaft sind, als ihr tugendhafter Wandel ein kräftiges Beispiel für die Studierenden gewesen ist. Wer vernimmt nicht mit hoher Achtung die Namen eines van Swieten, Quarin, eines Störk, Frank, Sacquin, Hartmann, eines Sonnenfels, Martini, Pehem, Zeiller, Dolliner, Jenull? Wem sind die Namen der ausgezeichneten Männer unbekannt, die in unseren Tagen unserer Hochschule vorstehen und die Lehrstühle derselben einnehmen?

Die Jünglinge unserer Hochschule, dem Beispiele ihrer großen Lehrer folgend, thaten sich eben so durch

Eifer zu den Studien, als durch ein ruhiges und sittliches Betragen hervor, so daß aus dieser Pflanzschule für alle Zweige des Dienstes der Kirche und des Staates brauchbare und nützliche Glieder hervorgingen.

Insbefondere darf ich die Liebe zum Vaterlande nicht unbemerkt lassen, welche die Studierenden unserer Hochschule zu jeder Zeit thätigst an den Tag legten. Ich will nicht zurückgehen auf die entfernte Zeit der türkischen Belagerung Wiens im Jahre 1683, sondern ich will der uns näher liegenden ersten französischen Invasion gedenken, bei der im Jahre 1797 die akademische Jugend bei dem ersten Aufrufe zur Fahne schwur, und als ein wohlgebildetes Korps, glühend von Patriotismus, dem Feinde entgegen zog, um für Fürst und Vaterland zur Wehre zu stehen.

So hat unsere Hochschule im Lehren und im Lernen stets ihrem erhabenen Zwecke nachgestrebt.

Die heiligen Lehren der Religion, die ewigen Wahrheiten der reinen Philosophie, die Methoden der Heilkunde, die Systeme der Staats- und Rechtslehre sind die Gegenstände, an denen sich der Geist der Wissenschaft auf dieser Universität übet. Und steht auch das Bestehende mit dem Neuen, die Wahrheit mit der Irlehre öfters im langen Kampfe, so bewähret uns dennoch die Erfahrung, daß am Ende stets die Wahrheit den Sieg davonträgt. Die Wahrheit gleicht der Sonne, die, wenn sie am Horizonte aufgehet, keine Macht der Welt zurückzudrängen vermag, und so wie die Sonne alles erwärmt und belebet,

so hat die Wahrheit ewig nur Gutes und Erfreuliches gestiftet. Und wenn einst diese Mauern nicht mehr stehen werden, da alles Neußere vergänglich ist, wie uns die Ruinen der größten menschlichen Werke zeigen, so ist Eines, was bleibend und dauernd seyn wird, — es ist der Geist der Wahrheit und Wissenschaft, der das Edle und Gute schafft und ewig erhält!

So wurde bisher in allen Fakultäten Vieles und Großes geleistet. Was in der Philosophie, in der Theologie, in der Medizin für Fortschritte gemacht wurden, ist in den Annalen dieser Fakultäten aufgezeichnet; mir als Juristen sey es gestattet, das in Kürze zusammen zu fassen, was in der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung Gutes und Gedeihliches erfolgt ist.

Die mehr und mehr ausgebildete Rechtswissenschaft hatte auf die Gesetzgebung den ersprißlichsten Einfluß. Es ist ein Erfahrungssatz, daß die Gesetze die Sitten und den Stand der Wissenschaften einer Nation beurfunden. Vorzüglich ist dieß der Fall bei den Strafgesetzen. Viel Unwissenheit und Rohheit mußte bestehen, als die Halsgerichtsordnung Carl V. erschien, in der die Strenge der Strafe mit der Grausamkeit der Anwendung wetteifert.

Ungeachtet die Sitten sich verbesserten, so finden wir dennoch diese Gebrechen wieder in der peinlichen Gerichtsordnung vom Jahre 1769, in welcher noch von Zauberern, Hexen und Geisterbeschwörern die Rede ist. Wer denkt nicht mit Schauer an die sogenannte peinliche Frage, an

die Tortur? Wer lieft nicht mit Entsetzen, daß man noch kaum vor hundert Jahren Menschen als Keger und Heren verbrannte, und so, gleich dem Hindus, der Unwissenheit Menschenopfer brachte?

Der Rechtsphilosophie war es vorbehalten, durch die Kritik der reinen Vernunft ein Vernunftrecht aufzustellen, das in alle Zweige der Rechtswissenschaft, und sohin in die Gesetzgebung eingriff. Man fing an, das Positive nicht an und für sich für Recht zu halten, weil es positiv war, sondern weil es der Vernunft gemäß ist. Zwar waren die Grundsätze des Naturrechtes, wie solche von Hugo Grotius, von Hobbes, von Puffendorf aufgestellt wurden, noch nicht völlig geläutert, weil sie mehr von Hypothesen, als von einem Hauptprinzipie ausgingen. Allein der Grundsatz des Hobbes, daß der Naturzustand ein bellum omnium inter omnes sey, veranlaßte ein tieferes Forschen, und erst, als man die praktische Vernunft und die Natur des Menschen als die alleinigen Quellen des Naturrechtes anerkannte, wurde das Prinzip und das Gebiet des Naturrechtes richtig und klar bestimmt. Man erkannte in dem Menschen eine Person, die bei einem vernunftgemäßen Freiheitsgebrauche als Selbstzweck bestehe, — eine Person, welcher angeborne, unveräußerliche Rechte zukommen; — eine Person, die mit der Würde des Menschen angethan, in Allem und von Allen gleich geachtet werden müsse. Diese Prinzipien führten zu den Folgerungen, daß im Staate sowohl, als unter Staaten gegen einander gleichfalls das Vernunftrecht beobachtet werden müsse. Dadurch wurde das Sitten-

gesetz keineswegs ausgeschlossen, vielmehr gebietet dasselbe, das Rechtsgebiet des Andern nicht zu verletzen.

Recht und Moral gehen beide von der Vernunft aus; nur in der Anwendung findet der Unterschied Statt, daß das Rechtsgesetz unbedingt, das Sittengesetz aber unter vprausgesetzten Bedingungen vollzogen werden muß.

Wie mächtig diese geläuterte Wissenschaft des Naturrechtes auf die Gesetzgebung einwirkte, bewähren die mehreren Gesetzbücher, die seit Joseph II. erschienen sind, und wodurch sich Oesterreichs Beherrscher ein dauerndes Denkmal ihrer väterlichen Fürsorge für Recht und Gerechtigkeit gesetzt haben.

Von der Ueberzeugung beselet, daß gute Gesetze den fortschreitenden Sitten der Zeit, der Kultur und dem Nationalcharakter angemessen seyn müssen, sollen sie der bürgerlichen Ordnung frommen, hatte schon Maria Theresia im Jahre 1753 den Entschluß ausgesprochen, daß ein vollständiger Civilkoder verfaßt, und damit für alle Provinzen ein gleiches Recht und eine gleichförmige Gerichtsordnung eingeführt werden soll. Es wurde eine Gesetzkommission zusammenberufen, und derselben die denkwürdige Instruktion gegeben, daß bei der Abfassung des Kodex das bereits übliche Recht möglichst beibehalten, die verschiedenen Provinzialrechte in Uebereinstimmung gebracht, das gemeine Recht und die besten Auslegungen desselben benützt, und zur Berichtigung und Ergänzung stets auf das allgemeine Recht der Vernunft zurückgesehen werden soll.

Unter Kaiser Joseph II. erschien im Jahre 1781 die Civilgerichtsordnung, im Jahre 1786 der erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches, und im Jahre 1787 ein Strafgesetz. So werthvoll diese Gesetze waren, so können sie doch erst als Versuche angesehen werden. Erst der glorreichen Regierung Kaiser Franz I. war es vorbehalten, im Geiste der obigen Instruktion vollständige Gesetzbücher zu verkünden. So erschien im Jahre 1803 das neue Strafgesetzbuch, welches mit 1. Jänner 1804 Gesetzeskraft erhielt und bis heute in Wirksamkeit ist. Der Grundsatz, daß die Strafe den Thäter schnell und sicher treffe, dagegen der Schuldlose vor Verfolgung geschützt werde, ist weise angewendet.

Im Jahre 1811 erfolgte die Kundmachung des bürgerlichen Gesetzbuches, dessen Wirksamkeit mit 1. Jänner 1812 eingetreten ist. Die Vorzüge dieses Gesetzbuches aus einander zu setzen, liegt außer dem Raume meines heutigen Vortrages; aber ich glaube, mich über den Werth desselben hinlänglich auszusprechen, wenn ich bloß die Worte des sechzehnten Paragraphes dieses Gesetzbuches aushebe, dort heißt es:

»Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sklaverei oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, wird in diesen Ländern nicht gestattet.«

In den übrigen Zweigen der Gesetzgebung ist man

ununterbrochen beschäftigt, und so sehen wir einem neuen Wechsel- und Handlungsrechte und einem Seerechte entgegen. Die bürgerliche Gerichtsordnung und das Strafgesetz ist einer Revision unterzogen, und die nächste Zukunft wird uns mit den erfreulichen Resultaten derselben bekannt machen.

So hatten Oesterreichs Monarchen mit ununterbrochener Thatkraft für die Wohlfahrt ihrer Staaten damit gesorget, daß sie die Wissenschaften und Künste genähret und gepfleget, weise Gesetze gegeben und die Grundlage von allem dem, die Universitäten unter ihre huldvolle Sorgfalt genommen haben.

Den mächtigen und wohlthätigen Einfluß der Universitäten auf das Gedeihen der bürgerlichen Gesellschaft hat auch unser jetzt regierender Landesvater anerkannt, und seine Huld und Liebe für die Wissenschaften bereits durch vielfältige Begünstigungen der Universität an den Tag gelegt. So wurde die Bildung einer gelehrten Gesellschaft der Aerzte genehmigt, so wurde ein nicht unbeträchtlicher Fond zur gänzlichen Renovation der Universitätskirche in diesem Augenblicke bewilliget.

Sa, wenn ich von den Tugenden dieses erhabenen Monarchen spreche, so muß ich sagen: es gibt nur eine Tugend, und diese schmücket das Diadem dieses erhabenen Fürsten; sie ist die höchste, die erhabenste, und vereiniget alle anderen in sich: es ist die Tugend der Gerechtigkeit! Daher sein Wahlspruch: »Recta tueri.«

Was ist der Mensch, was der Staat, was ist die Welt ohne Gerechtigkeit? Wer die Linie des Rechtes verläßt, hat keinen Boden unter sich, und gibt sich selbst dem Abgrunde frei. Ohne Recht und Gerechtigkeit hört alle bürgerliche Ordnung auf; Sicherheit der Person, Sicherheit des Eigenthumes, alle Annehmlichkeiten des geselligen Lebens verschwinden; sie werden von den Fluten der Anarchie, gleichwie von einem ausgetretenen, verheerenden Strome dahingerissen und zerstört. Doch, dagegen haben wir einen unerschütterlichen Damm! Unser Bollwerk ist unser fester Glaube zu Gott, unsere weise Regierung, unser treues Bürgerthum. Darauf ruhet der Segen von Oben, das Glück des Herrschers und des Landes!

Bereinigten wir demnach unsere innigsten und laut ausgesprochenen Dankgefühle für das Wohl und die Erhaltung unseres innig verehrten Landesvaters, Kaiser Ferdinand I., der in der Anordnung des heutigen Festes, das wir zum Andenken der Wiederherstellung dieser uralten und weltberühmten Universität begehen, uns dadurch einen neuen Beweis seiner Huld und Gnade gibt, daß Höchstderselbe einen seiner ausgezeichnetesten Staatsmänner *), dessen Verdienste um die Künste und Wissenschaften allgemein verehret sind, als Allerhöchsten Stellvertreter zur Verherrlichung dieses Festes in unsere Mitte sendet.

Geruhen Euer Excellenz, Hochgeborner Graf und Hofkanzler, den einstimmigen Ausdruck der dankvollsten

*) Carl Graf von Tuzaghi.

Gefinnungen dieser Universität vor den Allerhöchsten Thron
 Seiner Majestät zu bringen! Wiederholen Euer Erzel-
 lenz an den Stufen dieses erhabenen Thrones, daß diese
 Universität noch die alte und weltberühmte ist, daß Wissen-
 schaften und Tugend von Lehrern und Schülern mit dem
 alten und gleichen Eifer gepfleget, daß, so wie der Geist
 vorwärts zum Guten schreitet, das Herz Aller nur für
 Fürst und Vaterland schlägt, und daß wir unter seinem
 Wahlspruche: »Recta tueri,« den unserigen tief in der
 Brust eingetragen haben:

Alles für Gott und unseren Kaiser!

Alles für Wahrheit und Recht!

